

DIE KOSTEN

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Gebührenhöhe für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Höhe der Baukosten (Gebührenverzeichnis Nr. 19 des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 01.03.2024):

Baukosten je Flurstück bei max. 5 Gebäuden		Gebühr
	bis 25.000€	261,80€
über 25.000€	bis 100.000€	523,60€
über 100.000€	bis 400.000€	785,40€
über 400.000€	bis 800.000€	1.309,00€
über 800.000€	bis 2.000.000€	2.094,40€

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispiel:	
Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insg. 260.000€)	
Gebühr Gebäudeaufnahme	510,00€
Fortführung Liegenschaftskataster 35% aus 510,00€	178,50€
19% MwSt. aus 510,00€	96,90€
Gesamtgebühr	785,40€

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag	08:00 – 12.00 Uhr
	13:00 – 17.00 Uhr
Freitag	08:00 – 12.00 Uhr
	13:00 – 15.30 Uhr

INFORMATION

Weitere Informationen auf unserer Website
www.braun-vermessung.de

KONTAKT

Braun Vermessung
Gänsäcker 48
78532 Tuttlingen

07462/204300
mail@braun-vermessung.de



– Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur –



DIE GEBÄUDEAUFNAHME

Warum ist eine Gebäudeaufnahme nötig?

Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.

Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum. Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.

Auf Grundlage der Liegenschaftskarte werden alle Baumaßnahmen und Vorhaben der Gemeinde geplant. Hierbei spielt insbesondere die vorhandene Bebauung eine bedeutende Rolle.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Der Eigentümer eines Grundstücks ist gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme neuer Gebäude zu veranlassen. Die Aufnahme soll in der Regel zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes erfolgen.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

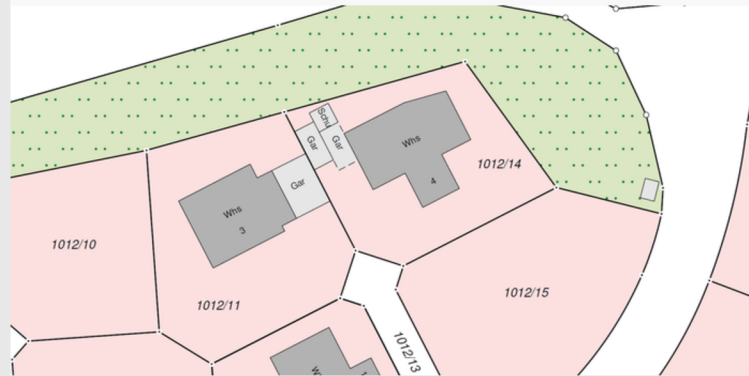
UNSERE LEISTUNGEN

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen Gebäudeaufnahmen auf Antrag der Eigentümer durch, ebenso wie die unteren Vermessungsbehörden. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme getan?

Die Aufnahme eines Gebäudes umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit der Eigentümer bei den Vermessungsarbeiten ist nicht zwingend erforderlich. Der Messtrupps ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- Darstellung des Gebäudes in den Daten des Liegenschaftskatasters



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Gebäudeaufnahme für den Eigentümer ergibt sich aus §5 Abs. 2 und §18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Recht zur Durchführung der Gebäudeaufnahme für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hat seine Grundlage im §12 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie in der ÖbVI-Berufsordnung.

Die Kosten, die für die Gebäudeaufnahme erhoben werden, sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) festgeschrieben und für alle durchführenden Stellen einheitlich.

Gesetz und Verordnungen:

- Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ÖbVI-Berufsverordnung
- Gebührenverordnung MLW

